



FÖRDERVEREIN
BERLINISCHE GALERIE E.V.

DES LANDESMUSEUMS FÜR MODERNE
KUNST, FOTOGRAFIE UND ARCHITEKTUR

ALTE JAKOBSTR. 124 – 128
10969 BERLIN
POSTFACH 610355 – 10926 BERLIN

FON +49 (0) 30 789 02 800
FAX +49 (0) 30 789 02 803
WWW.BERLINISCHEGALERIE.DE

FÖRDERVEREIN BERLINISCHE GALERIE e.V. SATZUNG

- in der ersten Mitgliederversammlung am 21. November 1975 beschlossen, geändert am 3. Februar 1976, 17. Mai 1993, 20. März 1995, 27. November 1997, 11. November 1998, 27. März 2018 und 17. Dezember 2018.

(Im Interesse der besseren Lesbarkeit sind im Folgenden mit der grammatikalisch männlichen Form alle Geschlechter gemeint.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Berlinische Galerie“. Er ist am 21. November 1975 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch die Förderung des Museums „Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ – Stiftung öffentlichen Rechts“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder in Textform beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann über den Antrag beschließt. Einmalig ist eine auf 12 Monate befristete Mitgliedschaft möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der bis zum 30. September erfolgen muss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Verzug geblieben ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung.
5. Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Vorstandsbeschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden erst nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung wirksam, es sei denn es handelt sich um Vorstandsbeschlüsse zu Beiträgen von Firmen- oder Ehrenmitgliedern.

§ 4 Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Ausschüsse

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Zur fachlichen Beratung oder öffentlichen Repräsentation kann der Vorstand einen Beirat berufen, und diesem eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann auch Ausschüsse einsetzen.



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zwei Mal in Folge möglich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Er wird gebildet aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer (zugleich 1. Stellvertreter des Vorsitzenden) und
 - dem Schatzmeister (zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
 - sowie dem Direktor der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ und im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter im Amt und höchstens drei weiteren Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit; das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung, zur der unverzüglich nach der Zuwahl geladen wird.
5. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied ehrenhalber während und für die Restlaufzeit einer Amtsperiode kooptieren. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht, sondern ausschließlich beratende Funktion
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat schriftlich oder in Textform, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder in Textform beantragt wird.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind acht Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand einzureichen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
6. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks, Vereinigung des Vereins mit einer anderen juristischen Person und die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des Vorstandes und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen



Stimmen gefasst werden; die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist spätestens binnen Monatsfrist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist; Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst.

7. Satzungsänderungen, die den Zweck und die Aufgabe des Vereins oder die Zusammenarbeit mit der Stiftung „Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ betreffen, können nur nach vorheriger Zustimmung des für die Angelegenheiten der Museen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin wirksam werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.

9. Der Direktor der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“, seine Mitarbeiter, sonstige Angestellte des Vereins sowie sonstige Mitglieder, die bei einer anderen musealen Sammlung in Berlin tätig sind, können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

§ 8 Beschäftigungsverhältnisse

Soweit der Verein Mitarbeiter beschäftigt, strebt er eine Vergütung an, die der üblichen Vergütung im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin entspricht.

§ 9 Erwerb von Sammlungsgegenständen

1. Kunstwerke und Materialien für die Berlinische Galerie erwirbt der Verein nur mit vorheriger Zustimmung des Direktors der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“.

2. Zum Ende des Geschäftsjahres bietet der Vorstand die im Laufe des Jahres erworbenen Sammlungsgegenstände der Stiftung „Berlinische Galerie - Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“ zum unentgeltlichen Eigentumserwerb oder als Dauerleihgaben an.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit den geänderten Bestimmungen gemäß Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.12.2018, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.